



MM Systemy sp. z o.o.

Ul. Kościelna 34

46-050 Kąty Opolskie



VORWORT

Die Komponenten und Materialien, die wir von unseren Lieferanten beziehen, haben einen sehr starken Einfluss auf die Qualität unserer Produkte und die Zufriedenheit unserer Kunden.

Die Qualität der zugekauften Teile und die Leistungsfähigkeit der Lieferanten sind daher neben Kosten, Flexibilität und Lieferzuverlässigkeit wichtige Kriterien für die Einkaufsentscheidungen.

Die Bedeutung der Produktqualität ermöglicht es im zunehmenden internationalen Wettbewerb, die Anforderungen und Erwartungen der Kunden, insbesondere der Automobilhersteller, kontinuierlich zu erfüllen, was den Erfolg des Unternehmens bestimmt.

In der nachfolgenden Vereinbarung beschreibt MM Systemy Sp. z o.o. die Anforderungen an seine Lieferanten. Sie soll auch die Lieferanten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte unterstützen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Anforderungen	4
1.1. Zweck und Geltungsbereich	4
1.2. Verantwortlichkeit	4
1.3. Geschäftssprache, geltende Gesetze	4
1.4. Managementsystem des Lieferanten	4
1.5. Auditierung	4
1.6. Informationspflicht, Dokumentationspflicht	5
1.7. Lieferantenkodex - Grundprinzipien	5
2. Produkt- und Verfahrensvereinbarungen	6
2.1. Fertigungskapazität, Entwicklung, Planung, Genehmigungsverfahren	6
2.2. Re Qualifizierung	6
2.3. Herstellung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit	6
2.4. Prozesskontrolle, Reklamationen	7
2.5. Eskalationsprozess	8
2.6. Geheimhaltungsvereinbarung	8
3. Zulassung und Bewertung von Lieferanten	9
3.1. Zulassung von Lieferanten	9
3.2. Lieferantenbeurteilung	9
4. Versicherung	10
4.1. Produkthaftung	10
4.2. PSCR Funktion	10
4.3. Notfallpläne	11
5. Umwelt	11
5.1 Umweltverträgliche Verpackungen und Materialien	11
5.2 Verbotene Stoffe	11
5.3 Deklarationspflichtige Stoffe	11
5.4 Gesundheitsschädliche Stoffe	11
5.5 Entsorgung von Abfällen	11
6. Bedingungen und Konditionen der Vereinbarung	11
7. Änderungen	12

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die "Qualitätsvereinbarung mit dem Lieferanten" (QSV) legt den verbindlichen technischen und organisatorischen Rahmen zwischen MM Systemy Sp. z o.o. (MMS) und dem Lieferanten verbindlich fest, um eine einwandfreie Qualität bei der Lieferung von Zukaufteilen, Fertigungsmaterialien, Verbrauchsmaterialien und produktbegleitenden Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an die Managementsysteme des Auftragnehmers und ist eine Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MMS und ein integraler Bestandteil des Rahmenvertrages bzw. der Bestellung

1.2. Verantwortlichkeit

Die Anerkennung der Anforderungen dieser QSV durch den Lieferanten und die Sicherstellung ihrer Einhaltung sind Voraussetzung für den Abschluss eines Einkaufs-/Rahmenvertrages durch die MMS.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind auch auf Untertierlieferanten anzuwenden.

Die Vergabe von Unteraufträgen sowie Änderungen von Produktionsverfahren und Produkten seitens des Lieferanten sind der MMS jeweils schriftlich vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der MMS. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte, Verfahren und Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen des Produktionslandes und den Anforderungen des Kunden entsprechen.

1.3. Geschäftssprache, geltende Gesetze

Die Unternehmenssprache ist Polnisch.

Es gilt das Recht der Republik Polen.

1.4. Managementsystem des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, das "Null-Fehler-Prinzip" anzuwenden.

Der Lieferant muss ein schriftliches und wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nachweisen, um die Produkthanforderungen des Kunden zu erfüllen.

Das Qualitätsmanagementsystem muss mindestens die Anforderungen der aktuell gültigen DIN EN ISO 9001 erfüllen und sollte zusätzlich eine Zertifizierung nach IATF 16949 oder VDA 6.1 anstreben

1.5. Auditierung

Die MMS behält sich das Recht vor, unabhängig vom QMS-Zertifikat die Methoden und Produkte von Lieferanten, auch durch Dritte, zu auditieren. Dem Auditteam ist während der Arbeitszeit zu einem mit der MMS vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu allen notwendigen Materialien zu gewähren.

Alle nicht-kooperativen Informationen und Prozesse unterliegen der Geheimhaltung. Falls erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, ein gemeinsames Audit mit seinen Unterlieferanten durchzuführen.

1.6. Informationspflicht, Dokumentationspflicht

Wenn die Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt werden können, z.B. termingerechte Lieferung, Menge der Produkte, Qualität usw., sollte der Lieferant MMS unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant sollte MMS auch über alle Fehler informieren, die während der Produktion oder im Zusammenhang mit der Lieferung auftreten. Im Interesse der gemeinsamen Sicherung der Produktqualität sollte der Lieferant der MMS keine wichtigen Informationen vorenthalten.

Alle Qualitätstätigkeiten, insbesondere Messungen und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen und Informationen sollten vom Lieferanten nach einem anerkannten Standard dokumentiert und archiviert werden.

Die Aufbewahrungsfrist für Qualitätsdokumente und -aufzeichnungen beträgt 13 Jahre ab dem Ende der jeweiligen Produktion, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Für kritische und wichtige Unterlagen (z. B. besondere Merkmale, Sicherheit) gilt eine längere Aufbewahrungsfrist von mindestens 15 Jahren ab Produktionsende.

1.7. Lieferantenkodex - Grundprinzipien

a) Kinderarbeit ist nicht erlaubt. Nach dem Gesetz ist die Beschäftigung von Minderjährigen nicht erlaubt, es sei denn, der Vorstand hat geeignete Berufsausbildungsprogramme beschlossen, die für die Teilnehmer einen unbestreitbaren Vorteil darstellen.

b) Alle Formen von Zwangsarbeit sind verboten.

c) Die Arbeitnehmer sollten offen und ohne Einschüchterung oder Drohungen über die Managementsysteme und Arbeitsbedingungen informiert werden. Der Arbeitnehmer sollte die Möglichkeit haben, im Einklang mit dem nationalen Recht einer Gewerkschaft beizutreten.

d) Der Arbeitnehmer sollte vor allen Formen der Belästigung und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, politischer Meinung usw. geschützt werden.

(e) Der Arbeitsplatz darf die Gesundheit des Arbeitnehmers nicht gefährden. Er muss mit den geltenden Gesetzen über Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz übereinstimmen.

f) Die Löhne und Sozialleistungen müssen mit der örtlichen Gesetzgebung konkurrieren (Mindestlohn, Überstunden, gesetzliche Sozialleistungen).

g) Die Arbeitszeiten müssen mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die oben genannten globalen Grundsätze an allen ihren Standorten einhalten und sie von ihren Lieferanten verlangen.

2. Produkt- und Verfahrensvereinbarungen

2.1. Fertigungskapazität, Entwicklung, Planung, Genehmigungsverfahren

Während der Prüfung der Angebotsanfrage muss der Lieferant eine Bewertung der Machbarkeit der vorgeschlagenen Produkte durchführen und dokumentieren. Es ist zu prüfen, ob die vom MMS zur Verfügung gestellten Unterlagen, z.B. Spezifikation, CAD-Zeichnungen usw., verständlich und vollständig sind und dem anerkannten Standard entsprechen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten sollte sich der Lieferant mit MMS in Verbindung setzen.

Bei der Einführung eines neuen Produkts oder Verfahrens verpflichtet sich der Lieferant, ein Team und einen Projektleiter zu benennen.

In der Entwicklungsphase sollten geeignete Qualitätsplanungsmethoden eingesetzt werden, z. B. FMEA-Analyse, Fehlersequenzierung, Simulationen usw.

Erfahrungen aus ähnlichen Projekten sind zu prüfen und mitzuteilen. Besondere Merkmale sind in der Dokumentation zu vermerken und zu archivieren.

Anforderungen an die Fertigung und Kontrolle von Prototypenchargen sind mit der MMS abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

Für genormte Teile nach DIN, EN, ISO etc. Die Bescheinigung 3.1 ist für jede Charge zu erstellen.

Für nicht genormte Teile, die ein Produkt des Lieferanten sind, ist eine Teilefreigabe nach PPAP oder VDA 2, Stufe 2 durchzuführen.

Der Freigabeprozess muss vor der ersten Lieferung von Serienteilen abgeschlossen sein. Sollen Teile ohne abgeschlossene Freigabe ausgeliefert werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine spezielle Freigabe von MMS einzuholen.

2.2. Re Qualifizierung

Auf Basis des Prüfplans sind alle Produkte in festgelegten Intervallen einer vollständigen geometrischen Vermessung und Materialprüfung (analog PPAP / VDA 2) unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Requalifizierung sind der MMS auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Alle Kosten, die durch die Requalifizierung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen..

2.3. Herstellung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit

Die an die MMS gelieferten Produkte müssen den vereinbarten und bereitgestellten Anforderungen entsprechen, z. B. Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Datenblätter, Anweisungen usw. Die Produktion muss nach den aktuellen technischen Möglichkeiten organisiert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die MMS über mögliche technische Änderungen und Verbesserungen von Produkten, Verfahren und deren Qualität zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, Produkte, Teile und Verpackungen nach dem vereinbarten MMS Standard zu kennzeichnen. Er muss außerdem sicherstellen, dass die Produktkennzeichnungen während der Lagerung und des Transports lesbar sind.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Produkte so rückverfolgbar sind, dass er bei der Feststellung von Fehlern oder Nichtkonformitäten über fehlerhafte Chargen oder Materialien informieren kann.

2.4. Prozesskontrolle, Reklamationen

Der Lieferant sollte in Absprache mit dem MMS ein Kontrollkonzept vorlegen, das den Zeichnungsanforderungen und Spezifikationen entspricht.

Bei der Serienfertigung muss der Lieferant über Prozesskontrollmethoden für alle Funktionsmerkmale verfügen (z.B. SPC). Diese müssen während der gesamten Produktionszeit überwacht werden.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit ($CPK \geq 1,33$) nicht erreicht, muss die Qualität durch geeignete Prüfverfahren (z.B. 100%-Kontrolle des Merkmals) sichergestellt werden oder der Produktionsprozess muss zur Erreichung der Fähigkeit optimiert werden.

Bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich das MMS auf die Überprüfung der Menge und Kennzeichnung der Produkte gemäß den Versandpapieren sowie auf stichprobenartige Kontrollen auf äußere Beschädigungen. Festgestellte Unstimmigkeiten werden ausgeschrieben.

Werden Qualitätsabweichungen an den Produkten festgestellt, wird der Lieferant unverzüglich durch einen Reklamationsbericht informiert.

Wenn eine Beschwerde eingeht, führt der Lieferant sofortige Maßnahmen durch und teilt die durchgeführten Maßnahmen in Form eines offenen 8D-Berichts innerhalb von 24 Stunden mit.

Mithilfe von Methoden der Ursachenanalyse sollte die Grundursache aufgedeckt, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Alle geplanten und durchgeführten Maßnahmen sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen in Form eines abgeschlossenen 8D-Berichts an die MMS übermittelt werden.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, sollten 3 aufeinanderfolgende Lieferungen zu 100 % kontrolliert und entsprechend gekennzeichnet werden. Wenn bei 3 aufeinanderfolgenden Lieferungen keine Nichtkonformitäten festgestellt werden, sollte dies MMS mitgeteilt werden, um vom Lieferanten eine Verzichtserklärung für eine weitere Prüfung zu erhalten.

Im Falle von Qualitätsmängeln an der gelieferten Ware verpflichtet sich der Lieferant zur vollständigen Übernahme sämtlicher Kosten, die sich aus Reklamationen von Endkunden (OEM) sowie von Unternehmen auf Tier-1- und Tier-2-Ebene ergeben (**Back-to-Back-Haftung**). Die Haftung des Lieferanten umfasst insbesondere die Kosten der Rücklogistik, der Sortierung und Nacharbeit (**Sorting & Rework**), von Produktionsstillständen bei den Abnehmern (**Line Stop**), Rückrufaktionen (**Recall**) sowie sämtliche Vertragsstrafen und Verwaltungsanktionen, die dem Käufer von Dritten im Zusammenhang mit dem besagten Mangel auferlegt werden.

Im Falle zusätzlicher Kosten für die Nichteinhaltung der Vorschriften werden diese dem Lieferanten zu den folgenden Sätzen in Rechnung gestellt:

1. Erteilung einer Reklamation - 100 € / Bericht
2. Sortieren oder Reparieren von Teilen auf dem Gelände von MMS - 20 € / Stunde
3. Sondertransporte (national / international) - 1,5 € / km

2.5. Eskalationsprozess

Bei wiederkehrenden Qualitäts- und Logistikproblemen (> 1/Monat) wird eine 12-wöchige 100%ige Nachkontrolle auf Kosten des Lieferanten eingeleitet. Darüber hinaus wird ein Eskalationsprozess gegen den Lieferanten eingeleitet:

Stufe I - Qualitätskontrolle / Abteilungsleiter:

Der Lieferant wird zu einem Besuch eingeladen, bei dem ein Aktionsplan zur Behebung des Fehlers vorgelegt werden soll.

Nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen, bestätigt durch das Ausbleiben fehlerhafter Lieferungen für 12 Wochen, endet der Prozess mit einer Deeskalation - andernfalls wird Stufe II eingeleitet

Stufe II - Betriebsleiter:

Besuch im Werk des Lieferanten, um die Ursache zu analysieren und einen Aktionsplan mit Umsetzungsfristen zu erstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, in bestimmten Abständen über die Fortschritte zu berichten.

Nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen, bestätigt durch keine fehlerhaften Lieferungen innerhalb von 12 Wochen (gerechnet ab Beginn der Stufe II), endet der Prozess mit einer Deeskalation - andernfalls wird Stufe III eingeleitet.

Neue Anfragen und Terminvereinbarungen nur auf begründete Anfrage.

Stufe III - Management:

Der Lieferant wird für neue Projekte bis zur Deeskalation gesperrt.

Erfolgt keine Reaktion, wird der Lieferant gewechselt.

Alle Kosten, die durch die Einleitung des Eskalationsprozesses und die Durchführung der 100%-Kontrolle entstehen, werden an den Lieferanten weitergegeben.

2.6. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant und MMS verpflichten sich, alle Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Daten, Kenntnisse, Erfahrungen und Strukturen während der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln. Informationen zwischen den Vertragspartnern sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unbeteiligte Personen

weitergegeben werden. Sie dürfen nur im Rahmen des geltenden Vertrages verwendet und nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter weitergegeben werden, sofern dies zwischen den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des Projekts. Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf Informationen, die während des fraglichen Zeitraums zur Verfügung standen, sind für 5 Jahre nach Ende des Projekts vertraulich.

3. Zulassung und Bewertung von Lieferanten

3.1. Zulassung von Lieferanten

Potenzielle neue Lieferanten werden gebeten, einen Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft auszufüllen, der der Einkaufsabteilung vorgelegt werden muss.

Nach einer ersten Auswahl auf der Grundlage von Angeboten und Vorlagen wird eine Bewertung der Qualitätsefähigkeit des potenziellen Lieferanten durch die zuständigen Abteilungen vorgenommen. Fällt die Bewertung positiv aus, wird er in die Liste der zugelassenen Lieferanten aufgenommen.

Die MMS behält sich außerdem das Recht vor, einen Besuch beim Lieferanten durchzuführen, um das Potenzial zu analysieren und seine Prozesse und Systeme kennen zu lernen.

3.2. Lieferantenbeurteilung

Der Lieferant wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über seine Lieferqualität in Form einer Lieferantenbewertung informiert.

Bewertet werden die folgenden Kriterien:

1.	Kryteria jakościowe	50%
1.1	Certyfikaty	30%
1.1.1	DIN EN ISO 9001	60%
1.1.2	IATF 16949	20%
1.1.3	DIN EN ISO 14001	10%
1.1.4	OHSAS 180001 / ISO 45001	5%
1.1.5	DIN EN ISO 50001	5%
1.2	Ilość reklamacji	50%
1.2.1	0 reklamacji	100%
1.2.2	1 - 4 reklamacje	70%
1.2.3	powyżej 4 reklamacji	40%
1.3	Opracowywanie reklamacji	20%
1.3.1	8D najczęściej opracowane w ciągu 10 dni	100%
1.3.2	8D najczęściej opracowane w ciągu 20 dni	70%
1.3.3	8D najczęściej opracowane powyżej 20 dni	40%

2.	Kryteria logistyczne	<u>40%</u>
2.1	Zgodność ilościowa	50%
2.1.1	Różnica ilościowa ± 0 - 10%	100%
2.1.2	Różnica ilościowa ± 10,1 - 25%	80%
2.1.3	Różnica ilościowa ± 25,1 - 50%	60%
2.1.4	Różnica ilościowa ± 50,1 - 100%	40%
2.1.5	Różnica ilościowa powyżej 100%	0%
2.2	Terminowość	50%
2.2.1	Różnica terminowa ± 0 - 10%	100%
2.2.2	Różnica terminowa ± 10,1 - 25%	80%
2.2.3	Różnica terminowa ± 25,1 - 50%	60%
2.2.4	Różnica terminowa ± 50,1 - 100 %	40%
2.2.5	Różnica terminowa powyżej 100%	0%
3.	Kryteria komunikacji	<u>10%</u>
3.1	Informacja zwrotna w ciągu 24 godzin	100%
3.2	Informacja zwrotna w ciągu 2 dni	70%
3.3	Częsty brak informacji zwrotnej, utrudniona komunikacja	40%

Als Ergebnis der Bewertung der oben genannten Kriterien kann ein Anbieter die folgenden Noten erhalten:

A - Lieferant sehr gut - Aktionsplan nicht erforderlich

AB, B - Lieferant gut - Korrekturmaßnahmenplan erforderlich

C - nicht zufriedenstellender Lieferant - Korrekturmaßnahmenplan erforderlich, gesperrt für neue Aufträge, bis die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüft ist

4. Versicherung

4.1. Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Nichtkonformität zu minimieren. Dabei sind insbesondere Serviceaktionen und Marktrückgaben zu berücksichtigen. Aktuelle Haftpflichtversicherungen sind MMS auf Verlangen nachzuweisen.

4.2. PSCR Funktion

Der Lieferant sollte einen Verantwortlichen für Produktsicherheit und Compliance benennen und schulen.

Die Aufgaben des PSCR-Funktionsinhabers ergeben sich aus den Anforderungen für Automobilhersteller (VDA - Produktintegrität)

4.3. Notfallpläne

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer 100%igen Liefertreue - ein System zur Lieferüberwachung muss vorhanden sein.

Mögliche ungeplante Situationen, die das Risiko eines Produktionsstillstandes beim Lieferanten mit sich bringen, müssen bewertet werden. Für potenzielle Risiken sind vorbeugende Maßnahmen zu deren Minimierung zu definieren und umzusetzen. Besteht trotz der Umsetzung geeigneter Maßnahmen die Gefahr einer verspäteten Lieferung, ist das MMS unverzüglich zu informieren.

5. Umwelt

5.1 Umweltverträgliche Verpackungen und Materialien

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen unter ständiger Beachtung der geltenden Umweltvorschriften und -normen sowie des Standes der Technik umzusetzen. Der Lieferant achtet auf eine umweltgerechte Ausführung.

5.2 Verbotene Stoffe

Es ist zu beachten, dass Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Artikel 59 (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und EU-Richtlinie 2000/53/EG verboten sind, nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind nur dann zu begründen und von der MMS zu genehmigen, wenn eine Substitution gefährlicher Stoffe durch andere Ersatzstoffe nicht möglich ist.

5.3 Deklarationspflichtige Stoffe

In der VDA-Liste aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die als verboten (VDA 232-101) oder deklarationspflichtig deklariert sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die bei der Kalibrierung notwendigen Informationen in das IMDS (www.mdsystem.com) aufzunehmen.

5.4 Gesundheitsschädliche Stoffe

Der Lieferant muss MMS über alle in seinen Produkten und Verfahren verwendeten Gefahrstoffe informieren und darüber, ob MMS Vorkehrungen zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt treffen muss.

5.5 Entsorgung von Abfällen

Abfälle müssen entsprechend der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. Es muss festgelegt werden, welche Abfälle anfallen, wie sie transportiert werden und wie sie entsorgt werden. Dies kann durch den beschriebenen Prozess oder die Arbeitsanweisungen geschehen.

6. Bedingungen und Konditionen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit oder bis zur Überarbeitung des Dokuments.

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vereinbarung und einer eventuellen Überarbeitung zu dem Dokument Stellung zu nehmen oder es zu akzeptieren.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Lieferant

(stempel)

Datum, Unterschrift

7. Änderungen

Index	Änderung	Name	Datum
01	Erstellt	Osiol	30.11.2017
02	Beschreibung des Eskalationsprozesses hinzugefügt	Osiol	28.06.2018
03	Bewertungskriterien für Lieferanten geändert	Lenz / Osiol	11.02.2019
04	Eskalationsprozess aktualisiert, PSCR hinzugefügt	Osiol / Ziembicka	30.04.2020
05	Aktualisierung – 2.4 Prozesskontrolle, Reklamationen	Kaczor	30.03.2026

Vorbereitet von: Kaczor	Geprüft: Ziembicka	Genehmigt: Krause
-------------------------	--------------------	-------------------

*Das Ausbleiben einer Unterschrift auf diesem Dokument oder das Fehlen eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb von **3 Werktagen nach Erhalt der Reklamationsmitteilung** stoppt das Belastungsverfahren nicht. Gemäß **Art. 471 des polnischen Zivilgesetzbuches (Kodeks cywilny)** ist der Lieferant verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der nichterfüllten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung (Mangelhaftigkeit der Ware) resultiert. Im Falle einer ausbleibenden freiwilligen Zahlung behält sich der Käufer das Recht vor, die berechneten Reklamationskosten einseitig von laufenden oder zukünftigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten gemäß **Art. 498 ff. des polnischen Zivilgesetzbuches** aufzurechnen.